

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Cannabis-Test, Verweigerung des Alkotests, störendes Verhalten eines Unfallzeugen und Abstellen eines Kfz mit Probefahrtenkennzeichen.

Schwach positiver Cannabis-Test

Gegen einen Führerscheinbesitzer wurde ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeleitet, weil er 70 Gramm Cannabiskraut gekauft hatte. Den Konsum von Cannabis hatte er bei der polizeilichen Vernehmung bestritten, ein Harnstest war negativ, eine danach beim Amtsarzt abgegebene Harnprobe schwach positiv. Ein vom Führerscheinbesitzer vorgelegter Drogenbefund war wieder negativ. Bei einer weiteren amtsärztlichen Untersuchung wurde er vom Amtsarzt aufgefordert, bei einem Facharzt für Psychiatrie eine Stellungnahme betreffend den Verdacht auf Cannabisabhängigkeit einzuholen. Eine solche Stellungnahme legte der Führerscheinbesitzer mit Hinweis auf die bisherigen negativen Drogenbefunde nicht vor. Stattdessen brachte er einen weiteren negativen Harnbefund. Er wurde daraufhin aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen die Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorzulegen, da begründete Bedenken beständen, ob er die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besitze. Die Behörde berief sich auf den schwach positiven Drogenbefund. Zum Einwand des Lenkers, das schwach positive Ergebnis könne nur auf der Fehlerquote oder dem Konsum von THC-haltigen Lebensmitteln beruhen, führte die Behörde aus, es liege im Bereich des Möglichen, dass der Laborbefund aus nicht im Bereich



Alkomattest: Ein Fahrzeuglenker hat nicht das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, einen Alkomattest vorzunehmen.

des Führerscheinbesitzers liegenden Gründen „falsch schwach positiv“ ausgefallen sei. Allerdings könne der Laborbefund auf einem noch nicht allzu lange zurückliegenden Cannabiskonsum beruhen. Die vorgelegten negativen Laborbefunde seien aufgrund ihrer Planbarkeit nicht geeignet, die Bedenken gegen seine gesundheitliche Eignung zu entkräften. Vielmehr bestätige die Weigerung, die verlangte fachärztliche Stellungnahme vorzulegen, die Bedenken, dass beim Lenker ein Cannabiskonsum in einem Ausmaß vorliege, das seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Frage stelle. Dagegen erhob der Führerscheinbesitzer Beschwerde und wandte ein, der gegen ihn gerichtete Verdacht habe sich auf den Ankauf von Cannabis bezogen, nicht auf dessen Konsum. Gegen die Bedenken betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen spreche, dass der schwach positive Schnelltest zum Zeitpunkt

der Erlassung des Bescheides ca. sechs Monate zurückgelegen und seither mehrere Harnbefunde negativ gewesen seien.

Der VwGH sprach dazu aus: „Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kfz nicht mehr besitzt.“ Im Zusammenhang mit einem Suchtmittelkonsum wäre ein Aufforderungsbescheid rechtmäßig, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht beständen, dem Betroffenen fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. „Ein geringfügiger Suchtmittelgenuss berührt die gesundheitliche Eignung (noch) nicht“, erkannte der VwGH. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der

Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Ein Aufforderungsbescheid ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen. Im vorliegenden Fall gab es keine Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht: Das von der Behörde ins Treffen geführte schwach positive Ergebnis des Harnstests sei laut VwGH schon deshalb nicht tragfähig, weil auch die Behörde davon ausgegangen sei, dass es sich dabei möglicherweise um ein falsches Ergebnis („falsch schwach positiv“) handeln könnte. Dem Verwaltungsakt seien keine schlüssigen Aussagen von medizinischen Sachverständigen zu entnehmen, die den Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit begründen könnten. Der angefochtene Bescheid wurde daher aufgehoben.

VwGH 2012/11/0233,
27.1.2015

Alkotest-Verweigerung

Bei einem Autolenker, der von einer Feier nach Hause fuhr, ergab ein Alkovortest einen Wert von 0,58 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft. Daraufhin verlangte der Polizist, der Pkw-Lenker möge in der Polizeinspektion einen Alkomattest durchführen. Dort telefonierte der Lenker mit seiner An-

wältin. Schließlich teilte er mit, er würde nicht blasen, weil er auf das Eintreffen der Anwältin warte. Der Polizeibeamte erklärte dem Lenker, dass dies als Verweigerung gelte. Der Aufgeforderte beharrte darauf, auf seinen Anwalt zu warten und verweigerte den Test neuerlich. Über ihn wurde eine Geldstrafe von 1.600 Euro verhängt. Seine Berufung wurde abgewiesen. Dagegen erhob er Beschwerde.

Der VwGH erwog, dass der Betroffene nicht das Recht habe, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, den Alkomattest vorzunehmen. Er habe die erforderlichen Anordnungen zu befolgen, soweit dies nicht unzumutbar sei. „Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der Pflicht, sich dem besagten Test zu unterziehen“, urteilte das Höchstgericht. Entgegen der Ansicht des Pkw-Lenkers sei es zudem für die Annahme einer Verweigerung nicht erforderlich, dass nach der Aufforderung ein längerer Zeitraum verstreiche, in dem der Aufgeforderte etwa den Rat seiner Rechtsvertreterin einholen könnte. Ebenso wenig war die Behörde angehalten, mögliche Motive des Lenkers für die Verweigerung der Messung zu ermitteln. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

*VwGH, 2013/02/0271,
9.6.2015*

Störendes Verhalten eines Unfallzeugen

Der Zeuge eines Verkehrsunfalls hielt sich nach dem Unfall in unmittelbarer Nähe des Unfallortes auf, wo er lautstark Schmähesänge von sich gab und Polizeibeamte beschimpfte, die ihn mehrmals aufforderten, die Unfallstelle zu verlassen. Er

störte auch die Tätigkeit der Helfer durch Gejohle und provokantes Verhalten. Auf Grund seines Benehmens wurde er vorläufig festgenommen. Bei einer Untersuchung äußerte die Amtsärztin Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, vor allem, ob bei dem Zeugen die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch gegeben sei. Diese Bedenken bestünden unabhängig davon, ob der Beschuldigte im Zeitpunkt des Vorfalles ein Fahrzeug gelenkt oder am Verkehr teilgenommen habe. Die Bezirkshauptmannschaft forderte den Zeugen auf, innerhalb einer Frist von drei Wochen ein amtsärztliches Gutachten betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Dagegen erhob der Führerscheinbesitzer Berufung, worin er den Vorfall bestritt und maximal eine Störung der öffentlichen Ordnung bzw. ein aggressives Verhalten zugestand. Er sei zwar als Zeuge am Unfallort gewesen, jedoch sei er weder am Unfall beteiligt gewesen noch hätte er den Rettungseinsatz behindert oder die Absperrungen überschritten. Zu der vom Unabhängigen Verwaltungssenat durchgeführten mündlichen Verhandlung erschien er nicht. Mit Bescheid des UVS wurde der erstbehördliche Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Unfallzeuge anstelle zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens dazu aufgefordert wurde, binnen sechs Wochen eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, eingeschränkt auf die Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Dagegen erhob der Unfallzeuge Beschwerde an den VwGH.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog: „Der Aufforde-

rungsbescheid wäre dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Zeugen ermangelt es wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Dies ist jedoch nicht der Fall.“ Von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung könne nur bei einem Verhalten gesprochen werden, bei dem es zu relativ schwerwiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen sei. Ungehöriges Verhalten des Besitzers einer Lenkberechtigung rechtfertige für sich allein noch nicht den Verdacht, ihm fehle die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. „Das Verhalten mag als Störung der öffentlichen Ordnung und als moralisch verwerflich zu qualifizieren sein, es weist jedoch keinen ausreichenden Bezug zu kraftfahrrechtlichem oder straßenverkehrsrechtlichem Fehlverhalten auf“, erkannte der VwGH und hob den Bescheid auf.

*VwGH 2013/11/0172,
26.2.2015*

Abstellen eines Kfzs mit Probefahrtenkennzeichen

Über einen Lenker eines Pkws mit Probefahrtenkennzeichen wurde eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt, weil er das Kfz in der Wiener Innenstadt kurz abgestellt hatte, ohne dass hinter der Windschutzscheibe eine Bescheinigung über Ziel, Zweck und Dauer der Probefahrt hinterlegt gewesen sei. Die Berufung des Lenkers wurde abgewiesen, jedoch wurde die Geldstrafe auf 70 Euro herabgesetzt.

Der Lenker hatte seinen Angaben nach den Auftrag gehabt, das Fahrzeug, das seiner Tante gehörte, bei einer Firma abzuliefern. Auf

dieser Fahrt hatte der Lenker eine Erledigung in der Rechtsanwaltskammer tätigen wollen. Deshalb war er in die Innenstadt gefahren, wo er das Fahrzeug abgestellt hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest: „Ein Lenker hat bei Probefahrten eine Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind, mitzuführen. Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker diese Bescheinigung so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar ist.“ Aus den Verweisungen im Kraftfahrzeuggesetz ergebe sich, dass die Verpflichtung zur Hinterlegung der Bescheinigung nur bei einer bestimmten Probefahrt bestehe: Dem Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind (vgl. VwGH, 23. April 2010, Zl. 2009/02/0269). Aus den Sachverhaltsfeststellungen der Behörde war nicht zu erkennen, dass es sich um eine derartige Probefahrt gehandelt hätte, es fehlte an einer Überlassung des Fahrzeuges an einen Kaufinteressenten im Sinne dieser Bestimmung. Die Behörde hatte nur festgestellt, dass der Lenker ein Fahrzeug, das seiner Tante gehörte, bei einem Autohaus abzuliefern gehabt und das Fahrzeug nur kurz abgestellt hatte, um eine Erledigung in der Rechtsanwaltskammer zu tätigen. Der Bescheid wurde aufgehoben.

*VwGH 2013/02/0143,
4.5.2015*

Valerie Kraus